

Das Genossenschaftsrecht muss entstaubt werden

Ausbau der traditionsreichen Gesellschaftsform bringt Vorteile. Von Tizian Troxler

Das Genossenschaftsrecht ist auf Selbsthilfeorganisationen des 19. Jahrhunderts zugeschnitten und vermag den heutigen wirtschaftlichen Bedürfnissen nur ungenügend gerecht zu werden. Eine Revision könnte der Genossenschaft neuen Auftrieb geben.

In ihrem Gastbeitrag (NZZ 21. 5. 13) kommen Robert Purtschert und Tina Purtschert zum Schluss, dass die Genossenschaft der Aktiengesellschaft dort unterlegen sei, wo es darum gehe, «ein ganz normales Geschäft zu führen». Ursache dafür seien die demokratischen Strukturen und die Schwierigkeiten, in Wachstumsphasen genügend Finanzierungs-Kapital beschaffen zu können. Damit weisen die Autoren indirekt auf einige rechtliche und historische Besonderheiten hin, die als Mitursachen für die bestandesmässig schwindende Bedeutung der Genossenschaft betrachtet werden können.

Geburtshelfer für Märkte

Genossenschaften existieren seit dem Mittelalter in Form von Mark- und Alpen-genossenschaften. Die Wurzeln der heutigen Genossenschafts-Unternehmen gehen jedoch auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Sie entstanden damals als Notgemeinschaften im Zuge der Industrialisierung und als Folge des Pauperismus. Aufgrund oft noch fehlender Märkte und mangels gesetzlicher Regulierungen existierten in zahlreichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen missbräuchliche Preise.

Genossenschaften traten dem entgegen, indem sie auf Angebots- oder Nachfrageseite mit dem Mittel der gemeinsamen Selbsthilfe die Interessen ihrer Mitglieder bündelten und so das für funktionierende Märkte erforderliche Gegengewicht schufen. Sie bezweckten, ihre Mitglieder zu günstigen Konditionen mit Produkten und Dienstleistungen zu versorgen, die am Markt nur zu überhöhten Preisen oder in schlechter Qualität erhältlich waren. So entstanden die teilweise heute noch existierenden Konsum-, Versicherungs-, Kredit-, Vertriebs-, Absatz-, Einkaufs-, Produktions- und andere Genossenschaften, deren gesamtwirtschaftlicher Nutzen oft weit über den Kreis der Mitglieder hinausstrahlte.

Rechtlich wurde die Entwicklung der Genossenschaften nur zögerlich nachvollzogen. So wurde auf Bundesebene erst mit dem Obligationenrecht von 1884 eine eigene Rechtsform für Genossenschaften geschaffen, die sich vor allem durch ihre Flexibilität charakterisierte. Die damaligen Regelungen liessen auch Unternehmen als Genossenschaften zu, die kapitalbezogen strukturiert waren und gewinnstrebige Zwecke verfolgten. Dies war problematisch, weil Gesellschaften dieser Rechtsform von Erleichterungen profitierten, die ihrem Sinn nach für echte Selbsthilfegenossenschaften vorgesehen waren.

Der Umgehungs- und Missbrauchstendenz sollte mit der 1936 in Kraft getretenen Gesetzesrevision ein Riegel geschoben werden. Nach den Worten des Berichterstatters der nationalrätlichen Kommission von 1934 bezweckte der Revisionsentwurf gar, «mit flammendem Schwert und heiligem Eifer alles aus dem Genossenschafts-Paradies» zu vertreiben, «was nicht einwandfrei als echt kooperativ ausgewiesen» war.

Die Genossenschaft sollte nur noch Körperschaften offenstehen, deren Zweck zumindest hauptsächlich in der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder bestand. Und dieser Zweck sollte in gemeinsamer Selbsthilfe erreicht werden. Man wollte im Besonderen ausschliessen, dass Genossenschaften ihre Mitglieder lediglich durch das Ausschütten von Gewinnen in Form einer Dividende fördern konnten. Die Rechtsform der Genossenschaft sollte für Unternehmen reserviert sein, die nach dem Vorbild der Ur-Genossenschaften der Industrialisierung spezifische wirtschaftliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder direkt durch das Erbringen von Dienstleistungen oder das Verschaffen von Produkten befriedigen. Die Dividenden-Begrenzung für Anteilscheine und die Unmöglichkeit, die Stimmberechtigung proportional zur Kapitalbeteiligung der Mitglieder zu gestalten, sind als direkte Folgen dieser Zielsetzung zu verstehen.

Abschaffung der Privilegien

Das geltende Genossenschaftsrecht basiert noch weitgehend auf der Grundlage von 1936. Sukzessive abgeschafft wurden aber die zahlreichen Privilegien und Erleichterungen, wie sie etwa im Rech-

nungslegungs-, Revisions- und im Steuerrecht bestanden und von denen Genossenschaften im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften lange Zeit profitierten. Diese Anpassungen erfolgten zwar zu Recht, gleichzeitig verloren die Genossenschaften dadurch aber an Attraktivität. Parallel dazu entwickelten sich in vielen Bereichen Märkte, die zuvor nicht funktioniert und in denen Genossenschaften traditionellerweise agiert hatten. Gerade die Überlagerung dieser beiden Entwicklungen scheint eine mögliche Ursache für den laufenden, bestandesmässigen Bedeutungsverlust der Genossenschaften zu sein.

Hinzu kommen die bereits erwähnten rechtlichen Nachteile. Der Gesetzestext liesse hinsichtlich vieler dieser Aspekte, die den heutigen Bedürfnissen nicht mehr genügen, eine dynamische Weiterentwicklung durch die Handelsregister- und Gerichtspraxis zu. So existieren gerade im Bereich der Finanzierung taugliche Lösungskonzepte, wie etwa die Schaffung eines Beteiligungskapitals. Und bereits heute greifen einige Genossenschaften auf neuartige Lösungsansätze zurück und lassen beispielsweise den Handel ihrer Anteilscheine auf der elektronischen Plattform der Berner Kantonalbank für nicht kotierte Aktien zu. Es ist aber keine Tendenz erkennbar, dass Handelsregister und Gerichte gewillt und bemüht wären, die bestehenden rechtlichen Schwachstellen zu entschärfen.

Umriss einer Gesetzesrevision

Eine Gesetzesrevision erscheint deswegen geboten. Dabei gälte es, die Stärken und Vorteile der Genossenschaft zu bewahren und einige ihrer Nachteile zu beseitigen, ohne die Charakteristik und Besonderheit der Rechtsform preiszugeben. Die Reduktion der Mindestmitgliederzahl auf zwei statt sieben, eine Lockerung des Kopfstimm-Prinzips, eine liberalere Regelung im Bereich der Gewinnausschüttung sowie effizientere und effektivere Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung bei gleichzeitigem Festhalten an der förderwirtschaftlichen, personenbezogenen und partizipativen Grundstruktur könnten der Genossenschaft Auftrieb verschaffen.

Dennoch soll das Bild zum Zustand der Genossenschaften in der Schweiz nicht in allzu trüben Farben gezeichnet werden. Ein Streifzug durch das Handelsregister lässt erkennen, dass die

Rechtsform der Genossenschaft nach wie vor für Zwecke geeignet ist und verwendet wird, bei denen partizipative Gesichtspunkte im Zentrum stehen und die Mitglieder direkt durch das Erbringen von Dienstleistungen und das Verschaffen von Produkten gefördert werden sollen. So finden neben Gründungen in angestammten Bereichen wie dem Wohnen und Bauen vor allem im Bereich der erneuerbaren Energie, der Mobilität, im Dienstleistungs- und Beratungs-Gewerbe zahlreiche Neugründungen von Genossenschaften statt.

.....
Tizian Troxler ist Advokat und Associate bei Baker & McKenzie, Zürich.